Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetgebender Rath, 26. Merz. (Fortsegung.)

(Potschaft an den Vollziehungerath, die rutffandigen Gehalte der Defane und Pfarrer in dem ehmaligen Waadtland betreffend.)

Burger Bollgiehungerathe! Der gefetgebende Rath wird durch mittommende Bufchrift der Defane und Marrer ber funf Rlagen bes vormaligen Baabtlandes, auf bas beingenbfte erfucht, ju berfugen, baf die Bebaledensftante ber fammtlichen Geiftlichen, Die mehr ober meniger in Roth ober Berlegenheit fich befinden, mit Beforderung bezahlt werden mochten, furs einte; fürs andere dann geben fie bor, die Berwaltungstamer bes Cantone Leman habe mehrere Capitalien von abge. losten Bindfebriften, Die ihrer urfpringlichen Bestimmung nad), diefer ober jener Pfrund gehorten; inebefondere aber ein Capital, von welchem der Belfer gu Morfce die 3 nfen bezog , eintafirt, ohne fie wieder Bind. bar und zu gleichen Gunften anzuwenden. Gie begehren demnach, daß ihnen bafür mit Bindichriften von gleidem Werth oter durch unterpfandliche Berfchreibung von Nationalgatern Eriat geichehen modite, und bag indeffen die davon gebührenden Binfen den betreffenden Beifilichen jugeftellt werden.

Begen der Behaltdrufffande findet ber gesetgebenbe Rath, da das Gefet bom 22. August 1798, Deutlich berordnet, baf fur die Entschadigungen ber Beifitichen, ruffichtlich ihrer feit ber Sequeftrirung und nachherigen Mifbebung ber Behnden und Bodenginfen celittenen Ber. linke, von Staatswegen geforgt werden folle, fo fen es ber Gefengebung beilige Pflicht, diefes Berfprechen in genaue Erfüllung ju feten. - Diefemnach werben Gie Burger Bollgiehungerathe erfucht , den betreffenden Berwaltungstammern aufzutragen, daß fie mit Beforderung nicht nur die eingegangenen Bodenginse, nach einer verhalmigmäßigen Eintheilung , den Geiftlichen auf Rech. nung abliefern , fondern auch ohne Berfchub ihre Rech. nung der daherigen Einnahmen und Ausgaben mit einem getreuen Etat der noch ju bezahlen übrig bleibenben Rut. ftanbe einsenden, welche Gie bann B. Bolly. Raibe, ju feiner Beit dem gefetgebenden Rath gu fernerer Berfugung gutommen gu laffen belieben.

In Betreff der veraufferten Rirchenguter aber, werben Sie B. Bolly. Rathe ersucht, ben der Berwaltungskammer des Cantons Leman den nothigen Bericht einzuziehen, und sodann denselben auch bem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.

Die Finangenmiffon erflattet über Rationalguter

Trouble of

Verkauffe in ben Diftritten Wiflisburg und Peterlingen, E. Frendurg, einen Bericht, ber für 3 Tage auf ben Canzlentisch gelegt wird.

Die gleiche Commision erstattet über Nationalguter. Bertauffe im Canton Burich einen Bericht, der für ? Tage auf den Cangleptisch gelegt wird.

Die Petitionencomm. g.on berichtet über nachfolgende Begenftande :

- 1. Die Abresse Pfoffere Feers von Lugern (S. tieselbe S. 1181, 82.), wird als unsormlich zufolg des Gesetze über die Formlichkeiten der Bittschriften, ben Seitegelegt.
- 2. Urs Meister von Herbetswyl, bittet als ein durftiger Bater von 7 Kindern um die endliche Bezahlung einer restanzlichen Staatsschuld von L. 577 für bescheis nigte Lieferungen an Wein und Speisen, die er als das maliger Lehenwirth zu Oberdorf an die Ansangs des Jahrs 1798 daseihst gestandenen Solothurner und Berner Truppen, auf Beschl ihres Commandanten gemacht hat, einerseits; anderseits beschwert er sich über die von der Berwatungskammer verhängte Schliessung seines schon vor der Revolution in dem nemlichen Haus zu Solothuru existirten Pintenschenks, und sehet um Wiederseröffnung desselben als seines einzigen Brodverdienstes. Die Pet. Com. glaubt, bende Gegenstände gehören vor die Bollzichung, und rathet daher an, sie derseiben zu überweisen. Angenommen.
- 3. Zu Budisholz, Diftr. Ruswyl, Canton Luzern, haben die Gemeindsbürger einhellig erklart, statt der bisherigen Eintheilung der Holzrechtsamen auf die Hausser, ihre Gemeindwaldung ganzlich nach einem gegebenen Maßkab und unter gewissen Vorbehalten unter sich zu theilen; zu diesem Ende bewerben sie sich um die Bes willigung des gesetzgebenden Naths.

Die Untersuchung dieses Begehrens wird ohne Zweisel ber staatswirthschaftlichen Commission aufgetragen were den. — Angenommen.

4. Die Munizipalitäten mehrerer Bezirke im E. Lustern beschweren sich über ben partiellen Beschluß der Bollziehung, der ausschließlich dem E. Luzern allein, die Entrichtung eines Jahr. Zehnds zu Unterstützung der unbezahlten Geistlichen dieses Cantons auferlegt. Sie verlangen, daß dieser Beschluß entweder zernichtet oder in eine über ganz helvetien sich erstrekende Generalmaßregel verwandelt werde. Indeßen machen sich diese Munizipalitäten aus heischig, mittelst einer Vermögensanlage, ihre Geistlichen mit baarem Geld zu unterstützen. Die Pet. Com. trägt an, diese Bittschrift der Finanzom, zu überweisen. — Angen.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufteri.

Samftag, den 25 April 1801.

Viertes Quartal.

Den & Floreal IX.

Gefetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortfetung.)

(Befchluß bes Berichts der Petitionencommision uber verschiedene Gegenstände:)

5. Die Deputirten der Gemeindsburger (exvicini) von Ugno, Distrikt und Canton Lugano, haben vernommen, daß die fremden Einwohner (ex forastieri) nach ihren eingesandten Gründen und Gegengründen, dem Geschgebungsrath ohne ihr Wissen, noch eine andre Bittschrift zugeschieft haben. Da sie den Inhalt dieser Schrift nicht kennen, so hoffen sie, im Falle dieselbe etwas Neues in Betreff ihrer Streitigkeiten entshalte, daß der Gesetzgebungsrath die Bemerkungen der ex vicini darüber verlangen werde.

Ben tiefer Gelegenheit glauben sie sich verpflichtet, eine Bemerkung über den ihnen mitgetheilten Protofollauszug vom 24. Febr. zu machen, nämlich: daß sie niemals auf eine Theilung ihrer Gemeindgüter gedacht noch dieselbe vorgeschlagen haben, sondern nach dem Gesetz vom 4. Man 1799, auf das Ansuchen einiger Partifularen, einem seden Gemeindsbürger einen Bezirk von 4 pertiche ihrer Gemeindweiden zur Anbauung und Nugniesung angewiesen haben. Sie bemerken weiters, daß, als das Gesetz vom 15. Dec. 1800 fund gemacht wurde, die oben angeführte Anweisung schon geschehen war, und erklären, daß sie, im Kall einer endlichen Theilung, der Vorschrift dieses lezten Gesetzes, mit der Mittheilung ihres Proiektes an den Gesetzebungsrath um die Senehmigung, pünktlich Genüge seisten werden.

Da die Munizipalitätscommision fich wirtlich mit diesem Gegenstande beschäftiget, so rathet Ihnen die Bet. Commision an, diese neue Bittschrift der Gemeinds. burger von Agno an dieselbe zu überweisen. — Angenommen.

6. Burger Joseph Brunetti, Munizivaldeamter ber Gemeinde Orbedo, Distrikt und Canton Bellenz, wunscht ein Gesetz, wodurch auch in diesen Gegenden das Blutzugrecht eingeführt werde, und begehrt insbesondere, daß nan ihm durch einen Beschluß gestatte, ein Stück Gut, welches einer seiner Auwerwandten verlaufen will, vorzugsweise an sich zu ziehen.

In Erwägung, daß durch das Gesetz v. 20. Brachmonat 1800 das Blutzugrecht in der ganzen Republik abgeschaft worden ift, glaubt Ihre Pet. Commission Ihnen vorschlagen zu muffen, in das Begehren des B. Brunetti nicht einzutreten. Angenommen.

7. Burger bes Dorfes Neures, Pfarr Monthen, verlangen Theilung eines Theiles ihrer Gemeindguter; andere Burger biefer Gemeinde widerfeten fich der Theis lung. Wird an die Finanzommifion gewiefen.

- 8. Zwen Bundarzte in der Gemeinde Moudon vers langen von der Gemeindskainer der Gemeinde, Raum zu Errichtung eines botanischen Gartens, den ihnen diese verweigert. Der Rath tritt in dieses Begehren nicht ein.
- 9. B. David Borcard von Montreux flagt über uns gesetzliche Formalitäten, zu denen man ihn als Käuser von Nationalgutern, anhalten will. Wird an die Tie nanzcommission gewiesen.
- verlangen ihren ruckständigen Gold. Wird an die Bollgiehung gewiesen.
- eine Badeanstalt von fünftlichen Mineralmassern, Bestreung von der Patentgebühr. Wird an die Polizenscommission gewiesen.
- 12. Der Beibel am Cantonsgericht Frenburg bittet um Gehaltszahlung und Ruckstande. Wird an die Bolle ziehung gewiesen.

Folgendes Schreiben bes B. Schluep, Errepresentant aus bem Cant. Solothurn, wird verlegen:

3. Befengeber! Der inte Artifel Des ju Luneville abgeschloffenen Friedenstraftate garantirt Belvetien feine Unabhangigfeit, und dem Bolf Die Frenheit, fich eine Berfaffung ju geben, die es angemeffen findet; zwen unschatbare Bortheile; Die, mann fie weise benugt met. ben, dem belvetischen Volt in wenigen Jahren feine ausgeftanbenen Leiben vergeffen machen wurden. - Welches mag nun jene Staatsverfaffung fenn, Die bas helvetische Bolt, bas beift, ber febende, vernünftige, redliche Theil allgemein wunscht? Gang gewiß und unwiderfprechlich Diejenige, Die und unfern Rinbern eine ungeftorte gerechte Frenheit und Bleichheit der Rechte gu. fichert; jut Erreichung Dieses Hauptzwecks aber fann feine andere Grundlage angenommen werden, als bas Drincip ber Einheit mit einer reprafentativen Regierung ; jede andere Bafis ift Flitterwerk und murde über furg ober lange bas belvetische Bolf wieder in Abhangigkeit bon auffern Machten und in Sclaveren feiner Regenten führen. Laffet, B. G., den Stadte Dobel minfeln und rafen. Das Bolt ift fur Euch und verdankt Euch, daß The burch Ever neverticies fraftvolles, fluges und war-Liged Betragen feine Frenheit gerettet habet; bleibet ferner fandhaft und emig; Ihr werdet jebe Intrigue, jedes Machwert ber Uebelgefinnten und der Gienden in feiner Geburt gertrummern; nur fen es Ench tief einge. pragt, daß ben Ginführung der neuen Berfaffung das Bobl bes Bolfes tugendhaften und murdigen Beamten anvertraut und fein Unterschied ben den Bablen zwischen Stadt und Sandburgern beobachtet werde. 3ch bin übrigens verfichert, B. Gefengeber! daß neun Behntheile von den Ginwohnern des Cantons Golothurn mit Berg und hand biefen Guern Gefinnungen fich ju untergieben bereit fichen. "

Folgende Botschaft wird verlejen und an Die Finange

Burger Gefetgeber! Die Klagen über den Berfall der Waldungen und den daraus entstehenden Holzmangel werden immer aligemeiner, und es wird immer dringen, der, Verordnungen über die Forstpolizen herauszugeben. Da aber eine gründliche und umfassende Arbeit über dies son Gegenstand weitläusige Untersuchungen ersodert, und also nicht in kurzer Zeit zu Stande kommen kann, so glaubt Sie der Bollz. Nath gegenwärtig nur auf einen der größen Mistbräuche in der Benutung der Waldung, gen aufmerksam machen, und Sie einladen zu mussen, demfelben, so bald möglich abzuhelsfen, nemuch dem

Beidgang in ben Balbern. Es ware überflußig Ihnen porzustellen, welcher Schaden dadurch den Balbern perurfachet wird , ba es auffallen muß , daß badurch nicht nur viele größere Stamme ju Grunde gerichtet werben, fondern auch der Aufwachs, befonders des Laubheiges, bennahe unmöglich gemacht wird. In einigen Cantonen find Die Schablichen Rolgen biefes Beidgangs schon langft gefühlt und berfelbe abgeschaft worden ; in vielen Begen. den aber bat das Privatintereffe der Weibrechtsbefiger bisher die Aufhebung deffelben verhindert. Gie Burger Gefengeber haben durch bas Befen vom 4. April 1800 bereits das Weidrecht auf angebautem eigenthumlichem Land ale lostaufich erflart, ba Cie ben nachtheiligen Einfluß , welchen daffelbe auf den Landbau hat, aner. fannten. Allein fowohl biefes Gefet als bas nachherige vom 26. Berbitm. bezieht fich blog auf das jum Acerbau ober Beumache angepffangte Land. Defivegen labet Gie ber Bolly. Rath ein, bief Gefen mit ben nothigen Mobificationen auf bie Walbungen auszudehnen und unter Borbehalt ber allfällig ju gebenden Entichadigungen, ben Weidgang in Waldern für alles Bich unter angemeffener Straffe zu verbieten.

(Die Fortf. folgt.)

National-Schaffammer.

Weisung der Commissarien der Rationalschaftammer, welchen laut Artifel 41. und 105 des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, die Aussührung des Art. 10. des Gesetzes vom 15. Dezember 1800, und die Organisation der durch obigen Artifel verordneten Stempel Gebahr ausgetragen ist:

Tarofen und Rarten, Gpiel.

5. 1. Der Stempel folt auf die verschiedenen Arten von Karten aufgedruct werden, wie felgt:

a. Ben ben frangofischen Rauten auf bad G du p.

b. Ben ben beutschen, auf ben Schellen. Achter.

c. Ben den Tarofen, auf ben Tob.

f. 2. Alle Partikularen, Kaufente und Kortenfabristanten sollen unmittelbar nach der Bekanntmachung gesgenwärtiger Weisung, alle eten benannten Karten, sowischtig eingepakt und mit einer Note über die erwähnsten eingeschikten Karten begleitet; dem Einnehmer ihrek Disteiles zustellen, welcher dieselben sogleich durch ben Ober. Einnehmer an das Stenspelamt, einsenden wird.